

Continental Reifen Deutschland GmbH

Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach

Hotline Kundendienst Telefon: +49 (0)800 200 0744, Email: technikmoto@conti.de

**SERVICE - INFORMATIONEN FÜR  
REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN**

Nr.: 0507

Ausgabe: 3 / 08.12.2015

Seite: 1 von 1

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE):	Fabrikname (Hersteller):	Handelsbezeichnung:	Typ / Modelljahr:
-	Yamaha	MT-09 / Street Rally	RN29 / ab 2014
Bemerkungen: <b>Mit ABS</b>			
Felge <u>vorne</u> : Nur original Serienfelge 17M/C x MT3,50	Luftdruck <u>vorne</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,5 bar	Felge <u>hinten</u> : Nur original Serienfelge 17M/C x MT5,50	Luftdruck <u>hinten</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,9 bar
Bereifung vorne		Bereifung hinten	
<b>120/70ZR17 M/C (58W) TL 1)</b>		<b>180/55ZR17 M/C (73W) TL 1)</b>	
ContiMotion Z		ContiMotion M	
ContiRaceAttack Comp.Endurance		ContiRaceAttack Comp.Endurance	
ContiRoadAttack 2 <b>EVO</b>		ContiRoadAttack 2 <b>EVO</b>	
Diese Profile dürfen kombiniert werden			
ContiRoadAttack 2		ContiRoadAttack 2	
ContiSportAttack 3		ContiSportAttack 3	
Diese Profile dürfen kombiniert werden			
ContiSportAttack 2		ContiSportAttack 2	
ContiSportAttack		ContiSportAttack	
Auflagen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Art der Auflagen:			

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.  
Dieser Eintrag ist alleine als Information für den Fahrzeughalter/-führer zu verstehen, dass Continental die aufgeführte Bereifung als geeignet für das oben näher beschriebene Fahrzeug ansieht.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

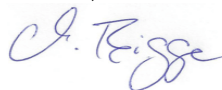
Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

**WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!**

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.  
Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten aber dringlich empfohlen.

Korbach, 08.12.2015

Korbach, 08.12.2015

Ralph Viering  
Reifen-Homologation & Produkt  
Technology Deutschland  
Geschäftsbereich Motorradreifen

Malte-Lauritz Bigge  
Cheftestfahrer F+E Fahrversuch  
Geschäftsbereich Motorradreifen